

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 6. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Formen von Modulprüfungen
- § 9 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 10 Bestimmungen über Studienleistungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### **II. Masterprüfung**

- § 17 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Abschlussleistung
- § 21 Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Übergangsbestimmung

### **Anlage: Modulübersicht der Modulgruppen der Vertiefungsbereiche „Informatik“ und „Informationswirtschaft“ und der Modulgruppe Soft Skills**

- § 1 Modulgruppe A „Vertiefungsbereich Informatik“ – Module der Schwerpunktbereiche
- § 2 Modulgruppe B „Vertiefungsbereich Informationswirtschaft“ – Module der Schwerpunktbereiche
- § 3 Modulgruppe C „Soft Skills“
- § 4 Modulgruppe D „Abschlussleistungen“

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Module;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert das durch den Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

### § 2

#### Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

### § 3

#### Zweck des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik und der Informationswirtschaft dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. <sup>2</sup>Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in der Informatik und Informationswirtschaft verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.

### § 4

#### Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 4 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.

- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 45 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5

### Konzeption des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft gliedert sich wie folgt:

- Modulgruppe A: Vertiefungsbereich Informatik
- Modulgruppe B: Vertiefungsbereich Informationswirtschaft
- Modulgruppe C: Soft Skills
- Modulgruppe D: Abschlussleistung

Der Vertiefungsbereich Informatik gliedert sich in die Schwerpunkte:

- Softwaretechnik und Programmiersprachen
- Datenbanken und Informationssysteme
- Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik
- Theoretische Informatik
- Multimedia

Der Vertiefungsbereich Informationswirtschaft gliedert sich in die Schwerpunkte:

- Finance & Information Management
- Operations & Information Management
- Wirtschaftsinformatik

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudiengangs:
- „Informatik“,
  - „Informatik und Multimedia“,
  - „Informatik und Informationswirtschaft“ oder
  - „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Augsburg

mit der Abschlussnote 3,3 oder besser nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung oder durch einen sonstigen diesen Abschlüssen gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer gleichwertigen Abschlussnote.

- (2) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft folgenden Semesters nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Abschlussnote entscheidet eine vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik eingesetzte Kommission, die aus mindestens zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen besteht; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission haben einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall kann die Kommission die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren. <sup>4</sup>Eine Abschlussnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.

## § 7

### Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang „Informatik und Informationswirtschaft“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.
- (3) Die Form der Anmeldung zu einer Studienleistung wird von dem Dozenten oder der Dozentin einer Lehrveranstaltung oder Lehrform festgelegt.

## § 8

### Formen von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder einer kombinierten mündlichen und schriftlichen Form abgehalten.
- (2) Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:
- Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von 60 bis 180 Minuten
  - Hausarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von einem Monat bis sechs Monaten.

<sup>2</sup>In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen in mündlicher Form sind:
- mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten
  - Referate mit Vortragsdauer von 20 bis 90 Minuten.

<sup>2</sup>In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungs-

tungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) <sup>1</sup>In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 Minuten und 60 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu sechs Monate. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (6) <sup>1</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht (als Anlage dieser Prüfungsordnung) dargestellt. <sup>2</sup>Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

## § 9

### Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an,

in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt. <sup>2</sup>Wird die Prüfung von nur einem Prüfer durchgeführt, ist für den mündlichen Teil ein Beisitzer/eine Beisitzerin beizuziehen. Der Beisitzer/die Beisitzerin oder ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die studienbegleitenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (8) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 10

### Bestimmungen über Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind:
  - a. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung,
  - b. der schriftliche Leistungsnachweis,
  - c. der mündliche Leistungsnachweis und
  - d. der praktische Leistungsnachweis.
- (2) <sup>1</sup>Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. <sup>3</sup>Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis wird eine schriftliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten.

- (4) <sup>1</sup>Bei einem mündlichen Leistungsnachweis wird eine mündliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. <sup>2</sup>Der Umfang der Leistungserbringung beträgt zwischen zehn und 60 Minuten; die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monaten dauern.
- (5) <sup>1</sup>Bei einem praktischen Leistungsnachweis wird eine praktische Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin erbracht. <sup>2</sup>Die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monaten umfassen; die Dauer der Leistungserbringung bis zu 60 Minuten.
- (6) Der Dozent oder die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung stellt das Erbringen der Studienleistung fest und gibt das Ergebnis ortsüblich bekannt.

## § 11

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Module/Teilleistungen fließen in die Notenbildung nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung.
- (5) <sup>1</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (6) Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (7) <sup>1</sup>In Modulen, in denen der Erwerb der im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele nach fachlich-didaktischen Gesichtspunkten im Wesentlichen über die Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder Lehrformen erfolgt, kann für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls die Erbringung einer Studienleistung nach § 10 vorgesehen werden. <sup>2</sup>Der Inhalt des jeweiligen Moduls ist Gegenstand der Studienleistung. <sup>3</sup>Der Nachweis durch Studienleistungen wird in der Anlage dargestellt. <sup>6</sup>Die Zuordnung der Studienleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen wird vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.

- (8) <sup>1</sup>Wird der erfolgreiche Abschluss eines Moduls mit der Erbringung einer Studienleistung nachgewiesen sind die Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung der geforderten Studienleistung festgestellt wurde. <sup>2</sup>Im Falle von Teilstudienleistungen sind Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung aller geforderten Teilstudienleistungen festgestellt wurde.
- (9) <sup>1</sup>Studienleistungen werden nicht bewertet. <sup>2</sup>Es erfolgt lediglich die Feststellung der Erbringung der Studienleistung oder der Nichterbringung der Studienleistung.

## § 12

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und der Studienleistungen; er trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

## § 13

### Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen; Abnahme von Studienleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, sowie die Dozenten und Dozentinnen, die die Studienleistungen abnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Dies gilt für Dozenten und Dozentinnen, die Studienleistungen abnehmen entsprechend <sup>3</sup>Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.



## § 14

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).<sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

## § 15

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der Prüfling ist auch dann von der Prü-

fung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. <sup>4</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) <sup>1</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

## § 16

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Masterprüfung

### § 17

#### Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang besteht aus den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten

- Wahlpflichtmodulen der **Modulgruppe „Vertiefungsbereich Informatik“** mit den Schwerpunkten:

- Softwaretechnik und Programmiersprachen
- Datenbanken und Informationssysteme
- Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik
- Theoretische Informatik
- Multimedia

- Wahlpflichtmodulen der **Modulgruppe „Vertiefungsbereich Informationswirtschaft“** mit den Schwerpunkten:

- Finance & Information Management
- Operations & Information Management
- Wirtschaftsinformatik

- Wahlpflichtmodulen der **Modulgruppe Soft Skills**

sowie Modulen der **Modulgruppe Abschlussleistung**.

<sup>2</sup>In der Anlage werden die Leistungspunkte, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen und die Anzahl der Teilprüfungen dargestellt.

<sup>3</sup>Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung sind 120 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:

- 84 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppen **„Vertiefungsbereich Informatik“** und **„Vertiefungsbereich Informationswirtschaft“**, wobei
  - Mindestens 30 und maximal 60 Leistungspunkte aus der Modulgruppe Vertiefungsbereich Informatik einzubringen sind und
  - Mindestens 24 und maximal 54 Leistungspunkte aus der Modulgruppe Vertiefungsbereich Informationswirtschaft einzubringen sind.
- 6 Leistungspunkte aus der Modulgruppe Soft Skills
- 30 Leistungspunkte im Rahmen der Modulgruppe Abschlussleistung.

(4) Soweit in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

## § 18

### **Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

(1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 6 Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des

Masterstudiengangs.

- (4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Absatz 3 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für die Fristüberschreitung Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>4</sup>Bei einer Erkrankung kann er im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

#### § 19

#### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Nichtbestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 6. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen sowie der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

#### § 20

#### **Abschlussleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Abschlussleistung besteht aus der Masterarbeit und ist Bestandteil der Masterprüfung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 6 Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für

die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

- (5) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

#### § 21

##### **Bewertung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. <sup>3</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>4</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>5</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>6</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

#### § 22

##### **Abschluss des Masterstudiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind, sowie die Masterarbeit bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. <sup>2</sup>Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3.
- (4) <sup>1</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>2</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

#### § 23

##### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Angewandte Informatik unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades

„Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. <sup>4</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. <sup>5</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 25**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

#### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 27**

#### **Übergangsbestimmung**

- (1) Studenten/Studentinnen, die sich zum Wintersemester 2011/2012 erstmals für den Masterstudiengang „Informatik und Informationswirtschaft“ immatrikulieren, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Studenten/Studentinnen, die bereits vor dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang „Informatik und Informationswirtschaft“ an der Universität Augsburg immatrikuliert waren, können bis zum Abschluss des Studiums nach der Prüfungsordnung vom 7. September 2004 weiterstudieren. <sup>2</sup>Ein Weiterstudium nach dieser Prüfungsordnung wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin beim Prüfungsausschuss ermöglicht.

**Anlage** zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik und Informati-  
onswirtschaft

**Modulübersicht der Modulgruppen der Vertiefungsbereiche „Informatik“ und „Informations-  
wirtschaft“, der Modulgruppe „Soft Skills“ und der Modulgruppe „Abschlussleistung“**  
(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, LP: Leistungspunkte)

§ 1

**Modulgruppe „Vertiefungsbereich Informatik“ – Module der Schwerpunktbereiche**

1. Module im Schwerpunkt Softwaretechnik und Programmiersprachen:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Softwaretechnik II	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Software- und Systemsicherheit	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Software in Mechatronik und Robotik	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Formale Methoden im Software Engineering	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Selbstorganisierende adaptive Systeme	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Compilerbau	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Software-Architekturen und eingebettete Systeme	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Modellgetriebene Softwareentwicklung	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Agile Softwareentwicklung	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder Mündliche Prüfung
Projektmodul Softwaretechnik	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Softwaretechnik	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

2. Module im Schwerpunkt Datenbanken und Informationssysteme:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Suchmaschinen	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Funktionale Modellierung für Geoinformationssysteme	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Datenbankprogrammierung (Oracle)	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Projektmodul Datenbanken und Informationssysteme	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Datenbanken und Informationssysteme	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

3. Module im Schwerpunkt Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Mikrorechner-technik und Echtzeitsysteme	3 V + 1 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Prozessorarchitektur	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum eingebettete Systeme	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche oder praktische Prüfung
Praktikum Prozessorbau	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche oder praktische Prüfung
Projektmodul Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar-Modul Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

4. Module im Schwerpunkt Theoretische Informatik:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Algebraische Semantik und Algebraische Systementwicklung	4 V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Algebraische Beschreibung paralleler Prozesse	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Petrinetze – eine Theorie paralleler Systeme	2V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Verteilte Algorithmen	4V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Algorithmen für NP-harte Probleme	4V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die Komplexitätstheorie	2V + 2Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Endliche Automaten	3V	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Projektmodul Theoretische Informatik	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Projektmodul Theorie verteilter Systeme	PM	10 LP	Schriftliche Prüfung oder Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar-Modul Theoretische Informatik	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Theorie verteilter Systeme	2 S	4 LP	Schriftliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung



5. Module im Schwerpunkt Multimedia:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>
Einführung in die Spieleprogrammierung	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Usability Engineering	4V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Graphikprogrammierung	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Multimedia II: Media Mining	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Probabilistic Robotics	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Maschinelles Lernen I	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Baysian Networks	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Graphikprogrammierung	4V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum Spieleprogrammierung	4 P	5 LP	schriftlich-mündliche Prüfung
Praktikum Audio Signal Processing	6 P	8 LP	schriftlich-mündliche Prüfung
Praktikum Multimodale Echtzeitsignalverarbeitung	4 P	5 LP	schriftlich-mündliche Prüfung
Praktikum Multimodal User Interfaces	4 P	5 LP	schriftlich-mündliche Prüfung
Praktikum Usability Engineering	4 P	8 LP	schriftlich-mündliche Prüfung
Projektmodul Multimedia	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Multimedia	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

§ 2

**Modulgruppe „Vertiefungsbereich Informationswirtschaft“ – Module der Schwerpunktbereiche**

1. Module im Schwerpunkt Finance & Information Management:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>
Data Engineering inkl. Praxisworkshop	4 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Integriertes Chancen- und Risikomanagement	4 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
IT-Infrastrukturmanagement	4 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
IT-Portfoliomanagement	4 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Strategisches IT-Management	4 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Projektseminar Business and Information Systems Engineering	4 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Projektseminar mit Praxispartnern	4 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Projektseminar zum strategischen IT-Management	4 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
IT-Controlling	4 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Business Intelligence 1	4 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Business Intelligence 2	4 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

2. Module im Schwerpunkt Operations & Information Management:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>
Supply Chain Management I	2+1 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Seminar Pricing & Revenue Management	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

Pricing & Revenue Management	2+1 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Interorganisations-systeme II	2+1 V+Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Seminar Produktions- und Logistikmanagement mit ILOG - Advanced	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Simulation mit Plant Simulation - Advanced	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Master-Projektseminar Wirtschaftsinformatik (CSE/IOS/MC)	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

3. Module im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Seminar Advanced Business & Information Systems Engineering	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Advanced Analytics & Optimization Software	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Advanced Management Support Systems	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Advanced Cases in Simulation and Optimization	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Advanced Systems Engineering	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Hausarbeiten	3 H	6 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung

§ 3

**Module der Modulgruppe Soft Skills**

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform/ Studienleistung
Praxisprojektseminar	3 S	6 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Präsentationstech-	2	2 LP	Teilnahme

nik			
Kompetenzvermittlung in Informatik	2	2 LP	Teilnahme
Wissenschaftliches Arbeiten	2	2 LP	Teilnahme
Rhetorik für Naturwissenschaftler	2	2 LP	Teilnahme
Strategische Gesprächsführung	2	2 LP	Teilnahme
Führungskompetenzen entwickeln	2	2 LP	Teilnahme

§ 4

**Module der Modulgruppe Abschlussleistung**

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform/ Studienleistung</b>
Masterarbeit		30 LP	Schriftliche Prüfung

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 6. Juli 2011, Az. M – 520 – 1.

Augsburg, den 6. Juli 2011  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater  
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 6. Juli 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juli 2011.